

Reglement über schulergänzende Tagesstrukturen der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 18. November 2022

Die Stimmberechtigten von Ennetbürgen, gestützt auf:

- Art. 76 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden ¹
- Art. 13 und 34 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) ²
- in Ausführung von Art. 50 und 51 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) ³

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der schulergänzenden Tagesstrukturen für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ennetbürgen.

² Die Bestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, sofern diese die Schule Ennetbürgen besuchen und nichts anderes in diesem Reglement erwähnt ist.

Zweck und Angebot

Art. 2

¹ Die Tagesstrukturen sind ein schulergänzendes Angebot von morgens bis abends, das modular aufgebaut ist.

² Die Betreuungsmodule sind in Anhang 1 geregelt. Der Gemeinderat kann Anhang 1 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entsprechend dem Konzept anpassen.

³ Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, welche eine ausserfamiliäre Betreuung vor oder nach der Schule und über den Mittag benötigen. Ziel ist eine professionelle, ganzheitliche Betreuung der Kinder in der schulfreien Zeit.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler stehen während den Betreuungszeiten unter der Aufsicht des Betreuungspersonals.

⁵ Zum Angebot gehören gesunde und ausgewogene Mahlzeiten (je nach Anmeldung Frühstück, Mittagessen oder Zvieri).

II. Organisation

Gemeindeversammlung

Art. 3

Die Gemeindeversammlung legt mit dem Budget den Umfang des Leistungsauftrags für die Tagesstrukturen fest.

Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat ist zuständig für das Konzept Tagesstrukturen und somit auch für das Betreuungsangebot.

Schulkommission

Art. 5

¹ Der Schulkommission obliegt der Vollzug dieses Reglements.

² Die Schulkommission erlässt eine Betreuungsordnung.

³ Unter Vorbehalt anderslautender kantonaler Vorgaben ist die Schulkommission im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements für alle Entscheide zuständig, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Personalkommission Lehrpersonen

Art. 6

Die Personalkommission Lehrpersonen ist zuständig für die Anstellung des Betreuungspersonals.

Schulleitung

Art. 7

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die personelle Führung des Betreuungspersonals.

² Die Schulleitung legt die Aufgaben des Betreuungspersonals fest.

³ Die Schulleitung regelt die Zuständigkeiten zwischen der Leitung des Betreuungspersonals, des Betreuungspersonals und des Schulsekretariates.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Schülerinnen und Schülern, insbesondere bei grossen Gruppengrössen, Personalmangel oder kurzfristigen Anmeldungen.

Betreuungspersonal

Art. 8

¹ Das Betreuungspersonal besteht aus einer Leitungsperson sowie Betreuerinnen und Betreuern.

² Das Betreuungspersonal ist zuständig für die betreuereische Führung und selbstständige Organisation der Tagesstrukturmodule während der Öffnungszeiten, insbesondere führt sie die Präsenzkontrolle und die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.

Schulsekretariat

Art. 9

Das Schulsekretariat ist zuständig für die Administration und Organisation der Tagesbetreuung und des Mittagstisches.

III. Rechte und Pflichten

Anmeldung

Art. 10

¹ Die Anmeldungen erfolgen mittels Anmeldeformular.

² Liegen zu viele Anmeldungen vor, erfolgt die Aufnahme in der Regel nach folgenden Prioritäten:

- a) Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund des Schulweges keine ausreichende Mittagszeit haben.
- b) Kinder erwerbstätiger alleinerziehender Erziehungsberechtigten.
- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmässig während der ganzen Woche zu betreuen sind.
- d) Schülerinnen und Schüler, welche für ein ganzes Semester angemeldet sind, haben gegenüber Einzelmeldungen Vorrang.
- e) Nach Eingang der Anmeldung.

³ Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Semester verpflichtend. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.

⁴ Mit erfolgter Bestätigung der Anmeldung wird den Erziehungsberechtigten die Betreuungsordnung verbindlich mitgeteilt.

Abmeldung und Absenzen

Art. 11

¹ Die Abmeldung bei Krankheit oder kurzfristiger Absenz hat durch die Erziehungsberechtigten wie folgt zu erfolgen:

- Morgenbetreuung bis 06.30 Uhr
- Mittagstischbetreuung bis 08.30 Uhr
- übrige Betreuungsmodule bis 12.00 Uhr.

² Absenzen durch schulische Veranstaltungen (Klassenlager, Schulreisen, Skitag, Exkursionen usw.) müssen von den Erziehungsberechtigten bis um 12.00 Uhr des Vortages gemeldet werden.

³ Unentschuldigte oder nicht fristgerecht gemeldete Absenzen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Versicherung

Art. 12

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Erziehungsberechtigten haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden.

Zusammenarbeit

Art. 13

Die Erziehungsberechtigten und das Betreuungspersonal informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen (Allergien, Medikamente etc.).

Disziplinarische Massnahmen

Art. 14

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen des Betreuungspersonals zu befolgen.

² Bei groben oder wiederholten Verstössen kann die Schulleitung Massnahmen anordnen. Sie kann insbesondere den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von einzelnen oder allen Betreuungsmodulen androhen und einen befristeten oder dauerhaften Ausschluss verfügen.

³ Ein Ausschluss kann durch die Schulleitung insbesondere auch dann angeordnet werden, wenn ein Kind wiederholt unentschuldigt fehlt oder der Kostenbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz

Art. 15

¹ Die Kosten für die einzelnen Betreuungsmodule sind in der Tarifordnung in Anhang 2 geregelt. Der Gemeinderat kann den Anhang 2 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums anpassen.

² Die Betreuungskosten werden periodisch in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Das Mittagstischreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 20. November 2020 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 2023 in Kraft.

Ennetbürgen, 18. November 2022

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



Viktor Eihölzer



Othmar Egli



Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. 79 vom 28. FEB. 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Armin Eberli, Landschreiber



¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 312.1

Anhang 1

Betreuungsmodule

I. Überblick über die Betreuungsmodule

07:00	08:00	11:30	13:00	13:00	15:00	17:00	18:00
Morgen- betreuung A	Blockzeiten-Unterricht		betreuter Mittagstisch B	Nachmittags- betreuung 1 C	Nachmit- tagsbe- treuung 2a D1	Nachmit- tagsbe- treuung 2b D2	Nach- mittags- betreu- ung 3 F
				Unterricht (ab 13:15)	Hausauf- gabenbe- gleitung E1	Hausauf- gabenbe- gleitung E2	
Ferienbetreuung				Mittwochnachmittagsbetreuung			G
H							

- A Morgenbetreuung inkl. Frühstück** 07:00 bis 07:55 Uhr
- B Mittagstisch** 11:30 bis 13:00 Uhr
- C Nachmittagsbetreuung 1** 13:00 bis 15:00 Uhr
1. Kindergarten bis 2. Primarklasse
- D1 Nachmittagsbetreuung 2** 15:00 bis 16:00 Uhr
1. Kindergarten bis 6. Primarklasse
- D2 Nachmittagsbetreuung 2** 16:00 bis 17:00 Uhr
1. Kindergarten bis 6. Primarklasse
- E1 Hausaufgabenbegleitung*** 15:00 bis 16:00 Uhr
- E2 Hausaufgabenbegleitung*** 16:00 bis 17:00 Uhr
- F Nachmittagsbetreuung 3** 17:00 bis 18:00 Uhr
1. Kindergarten bis 6. Primarklasse
- G Mittwochnachmittagsbetreuung **** 13:00 bis 18:00 Uhr
1. Kindergarten bis 6. Primarklasse
- H Ferienbetreuung **** 07:00 bis 18:00 Uhr
1. Kindergarten bis 6. Primarklasse

* Die Hausaufgabenbegleitung ist kein Betreuungsangebot. Nach Erledigung der Hausaufgaben müssen die Schüler/innen nach Hause oder in die kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung, sofern sie betreut werden müssen.

** Auf eine Betreuung am Mittwochnachmittag sowie auf eine Ferienbetreuung wird vorerst verzichtet. Bei grosser Nachfrage ist ein entsprechender Ausbau möglich.

Anhang 2

Tarifordnung

I. Tarife

Art. 1 Betreuungsmodule

Für die verschiedenen Betreuungsmodule gilt der folgende einkommensabhängige Tarif pro Betreuungsstunde:

Tarif	Steuerbares Einkommen	Tarif pro Betreuungsstunde
A	CHF 0 - CHF 60'000	CHF 8.50
B	CHF 60'001 - CHF 100'000	CHF 9.50
C	CHF 100'001 - CHF 140'000	CHF 10.50
D	ab CHF 140'000	CHF 11.50

Art. 2 Mittagstisch

¹ Die Gebühr pro Mittagessen und Betreuung beträgt je Schülerin bzw. je Schüler, welche sich für ein ganzes Semester anmelden:

Tarif	Steuerbares Einkommen	Tarif pro Betreuungsstunde
A	CHF 0 - CHF 60'000	CHF 9.00
B	CHF 60'001 - CHF 100'000	CHF 11.00
C	CHF 100'001 - CHF 140'000	CHF 13.00
D	ab CHF 140'000	CHF 15.00

² Die Gebühr für einzelne Mittagessen beträgt je Schülerin bzw. je Schüler, welche sich nicht für das gesamte Semester angemeldet haben, CHF 13.– pro Mittagessen.

Art. 3 Ausnahmen

Für die Tarife der Betreuungsmodule gemäss Art.1 gelten folgende Ausnahmen:

Modul		Tarif
A	Frühbetreuung: Aufpreis Frühstück	CHF 3.00
E1	Hausaufgabenbegleitung	kostenlos
E2	Hausaufgabenbegleitung	kostenlos
G	Mittwochnachmittag	CHF 50.00
H	Ferienbetreuung (inkl. Verpflegung)	CHF 110.00